

## REGIERUNGSRAT

### REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 2025-000439

**Gemeinde Gontenschwil; Allgemeine Nutzungsplanung, Teiländerung Kulturlandplan – Korrektur Gewässerraum Wyna; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei**

---

Sitzung vom 30. April 2025

Versand: 6. Mai 2025

## Sachverhalt

### 1. Planungsrechtliches Verfahren

#### 1.1 Verfahrensdaten

Die Vorlage ist vom Gemeinderat als unwesentliche Änderung ohne vorgängige öffentliche Auflage beschlossen worden, gestützt auf § 25 Abs. 3 lit. b des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

|                                |                                      |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| Vorprüfungsbericht             | 18. Oktober 2024                     |
| Wahrung des rechtlichen Gehörs | 25. November 2024 bis 3. Januar 2025 |
| Beschluss Gemeinderat          | 20. Januar 2025                      |
| Eingereicht zur Genehmigung    | 31. März 2025                        |
| Ablauf der Beschwerdefrist     | 24. Februar 2025                     |

#### 1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, die gemäss § 27 Abs. 1 BauG vom 19. Januar 1993 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

#### 1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

### 2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der vom Gemeinderat Gontenschwil am 20. Januar 2025 beschlossenen Vorlage vor:

- Teiländerung Kulturlandplan 2024 – Korrektur Gewässerraum Wyna

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 4. März 2025 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV] vom 28. Juni 2000).

## **2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen**

Die Gemeinde Gontenschwil hat mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung vom 7. September 2022, genehmigt vom Regierungsrat am 18. Januar 2023, auch die Gewässerräume flächendeckend umgesetzt. Entlang der Wyna wurde gemäss Planungsbericht ein Gewässerraum von 29,5 m beziehungsweise 14,75 m ab Bachachse umgesetzt.

Im Nachgang wurde festgestellt, dass der Gewässerraum der Wyna im genehmigten Kulturlandplan verschoben dargestellt wurde. Entsprechend waren Parzellen teilweise stärker von einem Gewässerraum betroffen, als sie gemäss Planungsbericht hätten sein müssen. Mit der Vorlage wird dieser Sachverhalt plangrafisch bereinigt.

## **2.2 Vorprüfungsergebnis**

Die Vorprüfung wurde mit Bericht vom 18. Oktober 2024 mit einem Vorbehalt hinsichtlich Waldfeststellung abgeschlossen. Die rechtskräftige Waldfläche wurde entsprechend sachgerecht im Plan übernommen.

## **Erwägungen**

### **3. Gesamtbeurteilung**

#### **3.1 Überprüfungsbefugnis**

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

#### **3.2 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan**

Die Vorlage ist mit dem Richtplan vereinbar. Eine regionale Abstimmung ist aufgrund der unwesentlichen Änderung nicht erforderlich.

#### **3.3 Nutzungsplan Kulturland**

Bei der seinerzeitigen Darstellung der Gewässerräume wurde von einer falschen Bachachse ausgegangen. Im nun vorliegend korrigierten Kulturlandplan wurde die gleiche Bachachse übernommen, die bereits die Nachbargemeinde Zetzwil zur Bereinigung ihrer Darstellung des Gewässerraums entlang der Wyna verwendet hatte (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2024-000888).

Die Gemeindegrenze ist nicht deckungsgleich mit der Bachachse. Die Bachachse liegt abschnittsweise nördlich oder südlich der Gemeindegrenze. Dies resultiert aus dem schlängelnden Bachbett der Wyna. Die Gemeindegrenze bildet vorliegend lediglich die Grenze der Darstellung, nicht jedoch die Grenze der Umsetzung des Gewässerraums.

Im Vergleich zwischen dem vorliegenden korrigierten Kulturlandplan und demjenigen von Zetzwil mit der bereinigten Darstellung des Gewässerraums lässt sich feststellen, dass der gesamtheitliche Gewässerraum von 29,5 m nun vollständig und auf beiden Gemeinden symmetrisch korrekt umgesetzt ist. Die vorliegende Planung sichert sachgerecht den Gewässerraum der Wyna auf der Seite der Gemeinde Gontenschwil.

## **4. Ergebnis**

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

## Beschluss

1.

Die Allgemeine Nutzungsplanung, Teiländerung Kulturlandplan – Korrektur Gewässerraum Wyna, beschlossen vom Gemeinderat Gontenschwil am 20. Januar 2025, wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Joana Filippi  
Staatsschreiberin

### Verteiler

- Gemeinderat, Turnhallestrasse 623, 5728 Gontenschwil
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

## Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

6.

Der Genehmigungsbeschluss und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, eingesehen werden.